



GEMEINDE EFFELTRICH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 13. SITZUNG DES GEMEINDERATES EFFELTRICH

Sitzungsdatum: Montag, 25.01.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:45 Uhr
Ort: in der Turnhalle Effeltrich

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Lepper, Peter

Mitglieder des Gemeinderates

Bertholdt, Christine
Brechelmacher, Bettina
Brechelmacher, Stefanie
Fischbach, Matthias
Geyer, Gisela
Heimann, Kathrin
Herzog, Jens
Marsching, Michael
Steinert, Johannes
Wagner, Rudolf
Werner, Oswald

Schrifführer

Kühlwein, Mario *Geschäftsleiter*

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Dittrich, Heidemarie
Giersch, Norbert
Messingschlager, Benno

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| 1 | Bürgeranfragen | 2021/064 |
| 2 | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 07.12.2020 | 2021/065 |
| 3 | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 07.12.2020 | 2021/066 |
| 4 | Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.) | 2021/067 |
| 5 | Schule Effeltrich; Bericht der Schulleitung zum Antrag der DEL-Fraktion sind unsere Schulen Corona sicher? | 2021/075 |
| 6 | Schule Effeltrich; Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten | 2021/074 |
| 7 | Straßenbeleuchtung Gaiganz; Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage in Gaiganz auf energiesparende LED Technik im Zuge des Wartungsturnus 2021 | 2021/061 |
| 8 | Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Effeltrich; Schreiben der DEL vom 27.10.2020 | 2021/071 |
| 9 | Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung; Neubau einer Großraumgarage; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1018/2 Gkg. Effeltrich (Birkenstraße 3); BVZ 22-20-EF | 2021/073 |
| 10 | Breitbandanschluss der Grundschule und des Rathauses; Festlegung Ausschreibung zum Breitbandanschluss der Grundschule und des Rathauses | 2021/060 |
| 11 | Anfragen und Wünsche, Sonstiges | 2021/068 |

1. Bürgermeister Peter Lepper eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 13. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Effeltrich fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bürgeranfragen

Es wurden keine Bürgeranfragen gestellt.

Zur Kenntnis genommen

2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 07.12.2020

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 07.12.2020 bekannt:

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 02.11.2020
- 2 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 16.11.2020
- 3 Bau eines "Interkommunalen Bauhofes" in der Gemeinde Effeltrich; Grundstücksverhandlungen
- 4 Kindergarten Effeltrich; Erweiterungsbau; Vergabe der Fensterbauarbeiten
- 5 Kindergarten Effeltrich; Erweiterungsbau; Vergabe der Dachdeckerarbeiten Flachdach
- 6 Grundstücksangelegenheiten; Dienstbarkeitsbestellung, Reallast
- 7 Pachtangelegenheiten; Pachtvertrag für ein Grundstück in der Gemarkung Effeltrich
- 8 Antrag, auf hälftigen Erlass der in den letzten Jahren festgesetzten und bezahlten Säumniszuschläge

Zur Kenntnis genommen

3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 07.12.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der o. gen. Niederschrift zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

4 Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)

- a) FFP2 Maskenverteilung durch die Gemeinde
Der Vorsitzende gibt die FFP2 Maskenverteilung durch die Gemeinde ab dem 25.01.2021 bekannt.

- b) Impfung Bürger über 80 am 04.02.2021 in Effeltrich
Die Impfung findet beim Ärztehaus in Effeltrich statt. Die Feuerwehren Effeltrich/Gaiganz/Poxdorf sollen ältere Mitbürger per Fahrdienst am 04.02.2021 befördern.
- c) Räum- und Streupflicht der Bürger
Der Vorsitzende spricht hier nochmal die Räum- und Streupflicht der Bürger an. Hier soll nochmal ein Hinweis im Gemeindeblatt erfolgen. Das Streusalz soll sparsam verwendet werden.

Zur Kenntnis genommen

5 Schule Effeltrich; Bericht der Schulleitung zum Antrag der DEL-Fraktion sind unsere Schulen Corona sicher?

Der Schulleiter Herr Mayer ist bei der Sitzung anwesend und nimmt hierzu Stellung.

digitaler Stand in der Grundschule Effeltrich

Herr Mayer stellt den aktuellen Stand der Grundschule Effeltrich dem Gemeinderat vor.

C02 Ampel

Lüftungsampeln werden nicht gebraucht. Luftreinigungsgeräte sind Lt. Herrn Mayer Priorität.

Rahmhygieneplan in der Grundschule Effeltrich

Herr Mayer stellt den Rahmenhygieneplan der Grundschule dem Gemeinderat vor.

Der Vorsitzende äußert sich anschließend über die Corona Situation in der Mittelschule Baiersdorf hinsichtlich des Homescholings sowie der Anschaffung der Luftfilter.

Zur Kenntnis genommen

6 Schule Effeltrich; Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten

Die Staatsregierung hat am 22.12.2020 eine Ergänzung der Förderung für mobile Luftreinigungsgeräte beschlossen.

In der ursprünglichen Variante war kein Klassenraum der Schule Effeltrich förderfähig. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist zum 01.10.2020 zugelassen.

Die Förderung der Luftreinigungsgeräte beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und höchstens 1.750,00 € pro Raum.

Weiterhin ist festzustellen, dass nur die Mittel, welche aus der ersten Antragsrunde übrigbleiben, bereitgestellt werden, bedeutet es könnte unter Umständen der Förderhöchstbetrag von 1.750,00 € pro Raum verringert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt, einen Förderantrag aufgrund der Ergänzung zum Förderprogramm von infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen für Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion zu stellen. Nach Rücksprache mit der Schulleitung sollen 4 Klassenräume und 1 Fachraum ausgestattet werden. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Angebote einzuholen. Der Vorsitzende wird beauftragt diese zu vergeben. Eine Nachgenehmigung durch den Gemeinderat soll erfolgen.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

7 Straßenbeleuchtung Gaiganz; Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage in Gaiganz auf energiesparende LED Technik im Zuge des Wartungsturnus 2021

Im Rahmen des großen Wartungsturnus 2021 in Gaiganz, gemäß Wartungsvertrag (u.a. für Prüfungen berufsgenossenschaftlicher Vorschriften wie z.B. Sichtprüfung, Schutzklassenprüfung, Prüfung der Standfestigkeit) kann das Bayernwerk die LED Umrüstung an jeder Brennstelle übernehmen. Die Kosten für den großen Wartungsturnus sind über die Wartungspauschale bereits abgedeckt.

Dabei ergeben sich Synergieeffekte für den Umbau der Leuchten auf LED, die das Bayernwerk an die Gemeinde weitergibt.

Die Kosten einer möglichen Umrüstung im Zuge des Wartungsturnus 2021 belaufen sich auf ca. 20.675,-- € (bei 16 % MwSt.) sowie ca. 21.210,-- € (bei 19 % MwSt.). Ausschlaggebend für die Höhe der Umsatzsteuer ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung der Umstellung und nicht die Vergabe des Angebotes (nur wenn Fragen kommen warum die Arbeiten nicht auf Grund der 16 % nicht früher vergeben hätte werden können). Die Arbeiten können vom Bayernwerk auch nur im großen Wartungsturnus **2021** zu diesem Preis angeboten werden.

Bei 62 Brennstellen würde sich eine Kosteneinsparung jährlich von 4.166,-- € ergeben. Die Amortisation würde ca. 5 Jahre betragen.

Zur Berücksichtigung der Umrüstung in 2021 sollte der Gemeinderat eine Entscheidung bis Ende Januar 2021 herbeiführen.

Das Angebot wurde von der Gemeinde Effeltrich mit Mail vom 13.11.2020 erhalten.

Zudem bittet das Bayernwerk zu entscheiden welche Lichtfarbe in Gaiganz bei einer Umrüstung verbaut werden soll.

neutralweiß (ca. 4.000 K):

- ist weder bläulich noch gelblich
- ist bereits bei der einen LED-Leuchte in Gaiganz verbaut
- elektrisch ca. 5% effizienter (Lumen pro Watt) gegenüber warmweiß
- lockt wesentlich weniger Insekten an als die bestehenden Natriumdampflampen

warmweiß (ca. 3.000 K):

- ist leicht gelblich angehaucht (bei weitem nicht so gelblich wie die bestehenden Natriumdampflampen)
- elektrisch ca. 5% ineffizienter (Lumen pro Watt) gegenüber neutralweiß
- lockt wesentlich weniger Insekten an als die bestehenden Natriumdampflampen und schützt Insekten noch ein wenig besser als neutralweiß

Die Investitionskosten von warmweißen und neutralweißen Leuchten sind gleich. Die Einsparung wäre ebenfalls identisch, da wegen der Standardisierung die gleichen Wattagen verbaut werden würden. Damit ist die Beleuchtung mit neutralweiß ca. 5% heller, dies ist jedoch mit bloßen Auge nicht zu erkennen.

Die Lichtfarbe müsste bei der Bestellung entsprechend berücksichtigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Umrüstung auf LED laut Angebot vom Bayernwerk in Höhe von 21.210,15 € für 62 Brennstellen in Gaiganz zuzustimmen.

Die Lichtfarbe wird auf warmweiß festgelegt.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

8 Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Effeltrich; Schreiben der DEL vom 27.10.2020

Mit Schreiben vom 27.10.2020 stellt die Fraktion Die Effeltricher Liste (DEL) folgende Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung:

- a) Antrag der DEL: § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung soll um folgenden Satz 3 ergänzt werden:

„Die Beschlussvorlagen mit Sachverhaltsbeschreibung und weitere Sitzungsunterlagen sollen bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung vollständig im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt und danach nicht mehr verändert werden.“

Unvollständig vorbereitete Punkte müssen wieder von der Tagesordnung gestrichen werden, außer wenn dringende Gründe dagegensprechen.

Diese hat der Bürgermeister zu Beginn dieser Gemeinderatssitzung vor der Genehmigung der Tagesordnung anzusprechen und Veränderungen nach Ablauf der Frist im Einzelnen zu begründen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Geschäftsordnung ist geregelt, dass der Tagesordnung weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden sollen, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

Art. 46 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO (Gemeindeordnung) sagt deutlich aus, dass der erste Bürgermeister die Sitzung vorbereitet und den Gemeinderat **unter Angabe der Tagesordnung** mit angemessener Frist einlädt.

Die Ladung unter **Angabe der Tagesordnung** darf wörtlich genommen werden. Weitergehende Anforderungen bestehen nicht. Die Ladung muss so konkret sein, dass sich die Gemeinderatsmitglieder auf die Sitzung vorbereiten können. Dazu zählt jedoch ausdrücklich **nicht**, dass die Gemeinderatsmitglieder **Anspruch auf die Übersendung weiterer Unterlagen/Anlagen haben**. Diese könnten ggf. im Rathaus eingesehen werden. Allerdings ist es nicht selten der Fall, dass weitere Anlagen erst kurzfristig, z.B. am Sitzungstag, vorliegen. Dies ist rechtlich **nicht** zu beanstanden. Der Gemeinderat hat hier kein Recht, etwa mit der Geschäftsordnung, die Übersendung von Anlagen dem Bürgermeister zur Auflage zu machen. Er hat in so einem Fall der kurzfristigen Vorlage nur die Möglichkeit, im Rahmen eines Geschäftsordnungsantrags, die Vertagung des TOP auf die nächste Sitzung zu beantragen, mit der Begründung, dass eine ausreichende Einarbeitung in das Thema nicht mehr möglich war. Wenn im vorliegenden Fall der Gemeinderat, so wie geschildert, beschließen würde, hätte der 1. Bgm. die Möglichkeit, den Beschluss zu beanstanden, auszusetzen und der Rechtsaufsicht vorzulegen.

Zudem muss zwischen öffentlichen Punkten und nichtöffentlichen Punkten unterschieden werden.

Nichtöffentliche Punkte: Grundsätzlich steht bei allen nichtöffentlichen Punkten die Vertraulichkeit entgegen. Lt. GeschO dürften Beschlussvorlagen sowie weitere Unterlagen hier überhaupt nicht herausgegeben werden.

Die Vorsitzende in der letzten Legislaturperiode sowie der aktuelle Vorsitzende waren oder sind aber hier der Meinung, dass es ohne Sitzungsunterlagen eine vernünftige Vorbereitung nicht geben kann, auch in der nichtöffentlichen Sitzung. Die Verwaltung hat hier versucht insbesondere bei Vergaben (wo es in der Vergangenheit zu Problemen kam) die Unterlagen zeitnah hochzuladen. Dies ist aber auf Grund von Submissionsterminen sowie anschließender Prüfung des Architekten oder Ingenieurs manchmal sehr

knapp diese Unterlagen rechtzeitig zur Sitzung vorzulegen oder den oben genannten Termin zu halten.

Hier ist unter anderem auch daran zu denken, dass Vergaben innerhalb der Zuschlagsfrist (in der Regel 14 Tage maximal 1 Monat nach Submissionstermin) vergeben werden müssen. Bei Vergaben erhält aber grundsätzlich eh immer das wenigstnehmende Angebot (Vergabekriterium Preis) den Zuschlag. Von daher macht die Änderung der Geschäftsordnung hier wenig Sinn.

Eine Frist zur Hochladung von Tagesordnungspunkten sieht übrigens auch der Bayerische Gemeinderat sowie die Mustergeschäftsordnung in Bayern nicht vor.

Ein Anspruch auf die Übersendung weiterer Unterlagen besteht zudem, wie oben angeführt, sowieso nicht.

Öffentliche Punkte:

Auch hier sollen die Beschlussvorlagen laut Geschäftsordnung beigelegt werden wenn und soweit das sachdienlich ist. Wie oben angeführt, ist es manchmal so, dass aber auch Bürger ihre Unterlagen nicht rechtzeitig abgeben, oder einfach noch Stellungnahmen, Schreiben oder ähnliches fehlen (Beispiel Nachbareinsprüche gegen zu behandelnde Bauanträge sind nicht an Fristen gebunden und können theoretisch auch noch direkt vor der Sitzung eingereicht werden, diese werden dann natürlich auch kurzfristig hochgeladen).

Bauanträge müssen allerdings innerhalb der 2-monatigen Frist behandelt werden, sonst tritt die Fiktion (automatische Genehmigung durch die Gemeinde) ein.

Die Verwaltung ist grundsätzlich Dienstleister und wenn ein Bürger einen Antrag abgibt, er drum bittet diesen als Überschrift auf die Tagesordnung zu setzen er es aber nicht schafft die Unterlagen rechtzeitig einzureichen, wurde dies in der Vergangenheit relativ unproblematisch behandelt.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag a) abzulehnen.

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag a) zuzustimmen.

Anwesend: 12 Ja: 4 Nein: 8

- b) Antrag der DEL: § 23 Abs. 4 soll wie folgt ersetzt werden: Der Sitzungsplan für die ordentlichen Sitzungen des Folgejahres muss spätestens in der letzten Sitzung des laufenden Jahres durch den Bürgermeister vorgelegt und vom Gemeinderat beschlossen werden. Die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist zu Beginn der Sitzung zu erläutern und vom Gemeinderat zu bestätigen. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Effeltrich bereitet der erste Bürgermeister die Beratungsgegenstände vor **und** beruft die Sitzungen des Gemeinderates ein (Art 46 Abs. 2 Gemeindeordnung).

Das Recht, den Gemeinderat zu den Sitzungen einzuberufen, beinhaltet als Ausfluss des Organisationsrechts auch das Recht, Zeitpunkt (Tag und Tageszeit) und Ort der Gemeinderatssitzung zu bestimmen. Der erste Bürgermeister ist verpflichtet, den Gemeinderat zu den Sitzungen einzuberufen, d. h. eine Sitzung anzusetzen, wenn der Geschäftsfall es unter Beachtung des ordnungsgemäßen Ganges der Geschäfte (Art. 56 Abs. 2 GO) erfordert. Die Einberufung der Sitzung fällt in den Aufgabenbereich des ersten Bürgermeisters.

Die Befugnisse des Gemeinderates sind hier beschränkt, besser gesagt, dem Gemeinderat stehen diese Befugnisse nicht zu. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO sagt deutlich aus, dass der erste Bürgermeister die Sitzung vorbereitet und den Gemeinderat unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist einlädt.

Es handelt sich hierbei um wesentliche, Bürgermeisterbefugnisse.

Die Ladungsfrist ist in der Geschäftsordnung unter § 23 Abs. 4 geregelt. Dieser besagt: „Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.“

Diese Formulierung entspricht dem Muster der Geschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages. Der Verwaltung ist nicht klar, warum der Zusatz „für außerordentliche Sitzungen“ hier mit aufgenommen werden soll.

Selbst wenn es außerordentliche Sitzungen geben soll zählt diese Sitzung als Sitzung und kann innerhalb der genannten Frist einberufen werden. Auch ist eine Einberufung einer Gemeinderatssitzung nicht durch den Gemeinderat zu bestätigen oder vom Vorsitzenden zu erläutern. Der Vorsitzende beruft nach § 10 Abs. 1 Satz 2 die Sitzungen ein (Art 46 Abs. 2 GO).

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag b) ebenfalls abzulehnen.

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag b) zuzustimmen.

Anwesend: 12 Ja: 4 Nein: 8

Mehrheitlich abgelehnt Ja: 4 Nein: 8 Anwesend: 12

9 Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung; Neubau einer Großraumgarage; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1018/2 Gkg. Effeltrich (Birkenstraße 3); BVZ 22-20-EF

Der Gemeinderat Effeltrich nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung zur Kenntnis.

Das geplante Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Effeltrich Süd-Ost“ und ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen, welcher Vorhaben erlaubt, wenn die Erschließung gesichert ist und die Festsetzung des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Nach Art. 57 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BayBO sind Garagen einschließlich überdachter Stellplätze im Sinne des Art. 6 Abs. 9 Nr. 1 BayBO mit einer Fläche bis zu 50 m², außer im Außenbereich verfahrensfrei zulässig. Dem Bauvorhaben stehen aber als unmittelbar geltendes Recht die Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegen.

Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine Befreiung der Baugrenze notwendig.

Die Garage befindet sich außerhalb der für Garagen im Bebauungsplan festgelegten Stelle.

Die Befreiung wurde im Bebauungsplan bereits mehrfach erteilt.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

Die bestehende Garage (3,50m x 6,50m) wird abgerissen. An gleicher Stelle wird eine größere Garage (5,50 x 9,00 m) errichtet. Größere Einschränkungen auf Nachbargrundstücke ergeben sich hierdurch nicht.

Die Befreiung kann erteilt werden, wenn sie städtebaulich vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Für die Erteilung der Befreiung und dem Erlass des Bescheides ist die Gemeinde Effeltrich zuständig (Art. 63 Abs. 3 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich erteilt sein Einvernehmen zu der beantragten Befreiung bezüglich des Standortes der Garage. Der Errichtung einer Großraumgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1018/2 Gkg. Effeltrich (Birkenstraße 3); BVZ 22-20-EF wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

10 Breitbandanschluss der Grundschule und des Rathauses; Festlegung Ausschreibung zum Breitbandanschluss der Grundschule und des Rathauses

Die Bayerische Staatsregierung hat das Ziel an den öffentlichen Schulen, Plankrankenhäusern und in Rathäusern eine deutliche Verbesserung der Breitbandversorgung mit „schnellem Internet“ zu erreichen. Sie stellt dazu pro Schule bis zu 50.000 Euro und für Rathäuser bis zu 20.000 bzw. 50.000 Euro an Fördermittel mit einem Fördersatz von 80% zur Verfügung.

Die Wirtschaftlichkeitslücke für den Ausbau der beiden Standorte werden auf ca. 95.000 € geschätzt. Bei einem Fördersatz von 80% verbleibt für die Gemeinde Effeltrich je nach Förderanteil ein Eigenanteil von ca. 29.000 €.

Aufgrund der zurzeit sehr angespannten Lage im Tiefbausektor und des jeweils nur einen Glasfaseranschlusses, kann dies auch zu überhöhten Angeboten führen.

Der Förderantrag muss bis spätestens 31.12.2021 gestellt werden.

Folgendes sollte bei der Entscheidung überdacht werden:

Die Deutsche Glasfaser möchte derzeit einen Glasfaservollausbau in der Gemeinde Effeltrich durchführen, allerdings nur wenn ca. 40 % der Haushalte mitmachen.

Falls dies nicht zustande kommen sollte, gibt es auch die Möglichkeit, einen Glasfaservollausbau über ein Förderprogramm voranzutreiben.

Im Falle eines Ausbaus über die Deutsche Glasfaser wird die Gemeinde in der Schule und im Rathaus nicht den Anbieter wechseln, da die Gemeinde spezielle Verträge mit der Telekom hat, welche eine höhere Ausfallsicherheit garantieren. Bedeutet die Kosten wären hier gleichzusetzen mit den Vertragskosten für 2 Jahre. Dies wären ca. 1.713,60 € pro Anschluss. Die Gemeinde hat dann die Möglichkeit 2 Jahre nach dem Ausbau, das Glasfasernetz über die Telekom zu nutzen, bedeutet die tatsächliche Nutzung des Glasfaseranschlusses kommt ein paar Jahre später, wie über das Förderprogramm. Ob dies nun Ausgaben in Höhe von voraussichtlich 29.000,00 € rechtfertigt, muss der Gemeinderat entscheiden.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich beschließt im Zuge des Breitbandförderprogramms „Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen, Plankrankenhäuser und Rathäuser“ die Breitbandversorgung für die Grundschule und das Rathaus in Effeltrich auszu-schreiben.

Die Verwaltung wird beauftragt die Auswahlverfahren einzuleiten.

Hierzu wurde in der Sitzung am 20.01.2020 eine Vergabe Planungsfasen 1-3 an die Firma IKT in Auftrag gegeben. Die Verwaltung wird beauftragt, den Zusammenhang zu dem damals beschlossenen Auftrag zu klären. Die Gemeinderatsmitglieder sollen hierüber informiert werden.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

11 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Anfragen wurden nicht gestellt.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Peter Lepper um 21:45 Uhr die öffentliche 13. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich.

Peter Lepper
1. Bürgermeister

Mario Kühlwein
Schriftführung